

Feldlerchenkartierung

Vertiefte, avifaunistische Untersuchung zur geplanten Bebauung einer Fläche mit einem Gemeindezentrum inkl. Grundschulnutzung

Stadt Dierdorf | Stadtteil Wienau



MP.PLAN

PLANUNGSBÜRO FÜR LANDSCHAFTSÖKOLOGIE
ARTENSCHUTZ UND NATURSCHUTZ



Impressum

Feldlerchenkartierung

Vertiefte, avifaunistische Untersuchung zur geplanten Bebauung einer Fläche mit einem Gemeindezentrum inkl. Grundschulnutzung

Stadt Dierdorf | Stadtteil Wienau

Interne Projekt-Nr.	0072025
Projekt-Bezeichnung	Gemeindezentrum Wienau - Feldlerchenerfassung
Datum	Mai 2025

Im Auftrag von:

Gebäude- und Grundstücksverwaltung
Mennoniten Brüdergemeinde e.V.
Heidestraße 50
56269 Dierdorf-Wienau

Bearbeiter:

Maximilian Preuß
M.Sc. Umwelt- und Regionalplanung
Major Naturschutz und Landschaftsplanung

Katharinenweg 7
57518 Betzdorf

M +49 (0) 172 32 45 26 9

E mp.plan@outlook.de



Inhaltsverzeichnis

1 Einleitung	5
1.1 Anlass und Aufgabenstellung	5
1.2 Rechtsgrundlagen	6
2 Untersuchungsgebiet	8
3 Methodik	12
3.1 Allgemeines Vorgehen	12
3.2 Geländearbeit	12
3.3 Auswertung anhand der Papierreviere	13
4 Ergebnisse und Bewertung der Revierkartierung	14
5 Zusammenfassung und Fazit	19
6 Quellen	21



Abbildungsverzeichnis

Abb. 1: Entwurf zum Vorhaben „Gemeindezentrum inkl. Grundschulnutzung“, Stadt Dierdorf, Stadtteil Wienau (Stand 2025)

Abb. 2: rechtsseitig Untersuchungsgebiet, linksseitig Gelände der Mennoniten Brüdergemeinde e.V. (Preuß 2025)

Abb. 3: Untersuchungsgebiet; im Hintergrund linksseitig „Gehölzgruppe“ und rechtsseitig Gelände der Mennoniten Brüdergemeinde e.V. (Preuß 2025)

Abb. 4: angrenzender, intensiver Ackerstreifen mit unbefestigtem Wirtschaftsweg (Preuß 2025)

Abb. 5: angrenzende Grünlandbereiche nach Mahd; im Hintergrund „Gehölzgruppe“ (Preuß 2025)

Abb. 6: ausgedehnte Grünlandbereiche (nach erfolgter Mahd) im Osten des Untersuchungsgebietes (Preuß 2025)

Abb. 7: östlich ans Untersuchungsgebiet angrenzende Grünlandbereiche (Preuß 2025)

Abb. 8: Avifauna-Tageskarte 1 (Preuß 2025)

Abb. 9: Avifauna-Tageskarte 2 (Preuß 2025)

Abb. 10: Avifauna-Tageskarte 3 (Preuß 2025)

Abb. 11: Papierrevier Feldlerche (Preuß 2025)

Tabellenverzeichnis

Tab. 1: Kartiertermine Avifauna 2024



1 Einleitung

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Im Zuge der Planung eines Gemeindezentrums mit Grundschulnutzung im Dierdorfer Stadtteil Wienau sind potenzielle artenschutzrechtliche Konflikte zu erwarten. Aus diesem Grund wurde eine artenschutzrechtliche Vorprüfung gemäß § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) erforderlich. Mit der Erstellung dieser Vorprüfung wurde das Planungsbüro ÖKOlogik GbR – Ökologische Studien und Gutachten (Bearbeitung: Mark Baubkus, M.Sc.) beauftragt.

Im Rahmen der zuvor durchgeführten ASP I (Artenschutzrechtliche Vorprüfung Stufe I), Stand 2020, wurde festgestellt, dass eine Betroffenheit streng/besonders geschützter Arten durch das geplante Vorhaben nicht ausgeschlossen werden kann. Insbesondere wurde für die Feldlerche (*Alauda arvensis*) ein mögliches Vorkommen im Untersuchungsgebiet angenommen.

Zur weiteren Klärung wurde daher eine vertiefte avifaunistische Erfassung mit Fokus auf die Feldlerche durchgeführt. Ziel dieser Kartierung war es, das tatsächliche Vorkommen der Art im betroffenen Plangebiet zu überprüfen, um die Relevanz artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG (insbesondere Störungs- und Tötungsverbot sowie der Schutz von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) abschließend bewerten zu können.

Die Kartierungsergebnisse sollen als Grundlage für die Ableitung möglicher Vermeidungs-, Minimierungs- oder Ausgleichsmaßnahmen dienen, um gegebenenfalls bestehende Verbotstatbestände auszuschließen und die rechtssichere Umsetzung des Vorhabens zu ermöglichen.

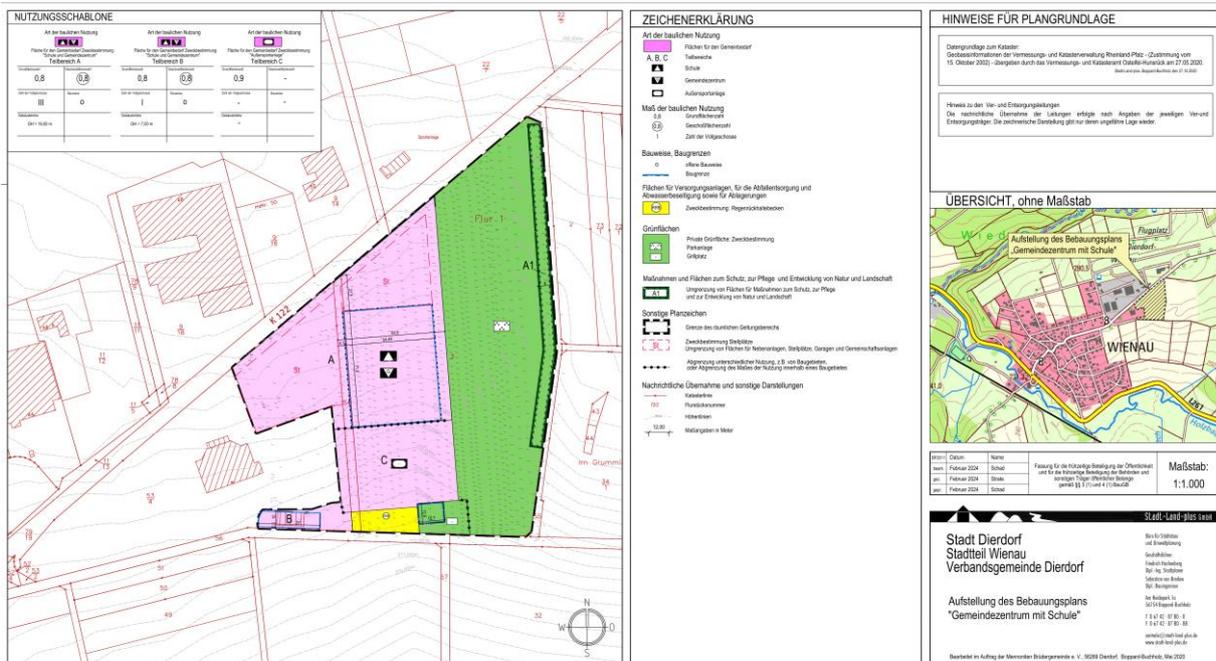


Abb. 1: Entwurf zum Vorhaben „Gemeindezentrum inkl. Grundschulnutzung“, Stadt Dierdorf, Stadtteil Wienau (Stand 2025)



1.2 Rechtsgrundlagen

Zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten vor Beeinträchtigungen durch den Menschen sind auf gemeinschaftsrechtlicher und nationaler Ebene umfangreiche Vorschriften erlassen worden. Europarechtlich ist der Artenschutz sowohl in den Artikeln 12, 13 und 16 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen vom 21. Mai 1992 (FFH-Richtlinie), als auch in den Artikeln 5 bis 7 und 9 der Richtlinie 2009/147/EG (ehemals 79/409/EWG) des Rates über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten vom 30. November 2009 (Vogelschutzrichtlinie) verankert.

Aufgrund der Vorgaben des Europäischen Gerichtshofes (EuGH, Urteil vom 10. Januar 2006 – Rs. C-98/03) wurden die Vorgaben der EU-Richtlinien durch Neufassung des Bundesnaturschutzgesetzes im Jahr 2007 umgesetzt. Seit März 2010 gilt das Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 8. Mai 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 153) geändert wurde. Alle Gesetzeszitate beziehen sich im Folgenden auf diese Neufassung.

Der Bundesgesetzgeber hat durch die Neufassung der §§ 44 und 45 BNatSchG die europarechtlichen Regelungen zum Artenschutz umgesetzt und die Spielräume, die die Europäische Kommission bei der Interpretation der artenschutzrechtlichen Vorschriften der FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie zulässt, rechtlich abgesichert. Die generellen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 sind folgendermaßen gefasst:

"Es ist verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören".

Entsprechend § 44 Abs. 5 Satz 5 gelten die artenschutzrechtlichen Verbote für nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, nur für die in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Tier- und Pflanzenarten, die heimischen europäischen Vogelarten gem. Art. 1 Vogelschutzrichtlinie sowie für Arten, welche in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 aufgeführt sind. Bei allen anderen Vorhaben gelten die Verbote des § 44 für alle gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13 und Nr. 14 besonders und streng geschützten Arten. Ein Verstoß gegen das Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Abs. 1 Nr. 1 liegt nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff



oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erhalten bleibt. Beim Störungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 2) ist auf den günstigen Erhaltungszustand der lokalen Population zu achten bzw. der Erhaltungszustand einer potenziell betroffenen Population darf sich nicht verschlechtern. Werden Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten erfüllt bzw. können nicht ausgeschlossen werden, müssen für eine Projektzulassung die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sein. Art. 16 Abs. 1 FFH-Richtlinie und Art. 9 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie sind hierbei zu beachten. Als einschlägige Ausnahmevoraussetzungen muss gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG nachgewiesen werden, dass:

1. die Maßnahme im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit oder aufgrund ihrer maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt notwendig ist oder andere zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art vorliegen
2. zumutbare Alternativen, die zu keinen oder geringeren Beeinträchtigungen der relevanten Arten führen, nicht gegeben sind
3. keine Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustandes der Population einer Art zu erwarten ist bzw. bei derzeit schlechtem Erhaltungszustand eine Verbesserung nicht behindert wird (vgl. Art. 16 Abs. 1 FFH-Richtlinie). Bei europäischen Vogelarten darf das Vorhaben den aktuellen Erhaltungszustand nicht verschlechtern (Aufrechterhaltung des Status Quo).



2 Untersuchungsgebiet

Das Untersuchungsgebiet liegt im Stadtteil Wienau der Stadt Dierdorf im Landkreis Neuwied. Das geplante Vorhaben soll im nordöstlichen Bereich von Wienau umgesetzt werden (Gemarkung Wienau, Flur 1, Flurstück 3). Die betreffende Fläche umfasst insgesamt 2,48 Hektar und wird derzeit vollständig als Ackerland genutzt.

Nördlich des Plangebiets verläuft die Kreisstraße K122 (Heidestraße), die direkt an das Areal angrenzt. Jenseits dieser Straße schließt sich ein Gewerbegebiet an.

Östlich grenzt ein unbefestigter Feldweg unmittelbar an die Ackerfläche, östlich dieses Weges befindet sich eine intensiv genutzte Wiesenfläche. Im südöstlichen Abschnitt des Gebiets ist ein kleiner Bereich mit Feldgehölzen vorhanden.

Im Süden verläuft ein geschotterter Feldweg, südlich davon schließen sich weitere landwirtschaftlich genutzte Flächen an. Westlich des Untersuchungsraums befindet sich das Gelände der Mennoniten Brüdergemeinde e.V.

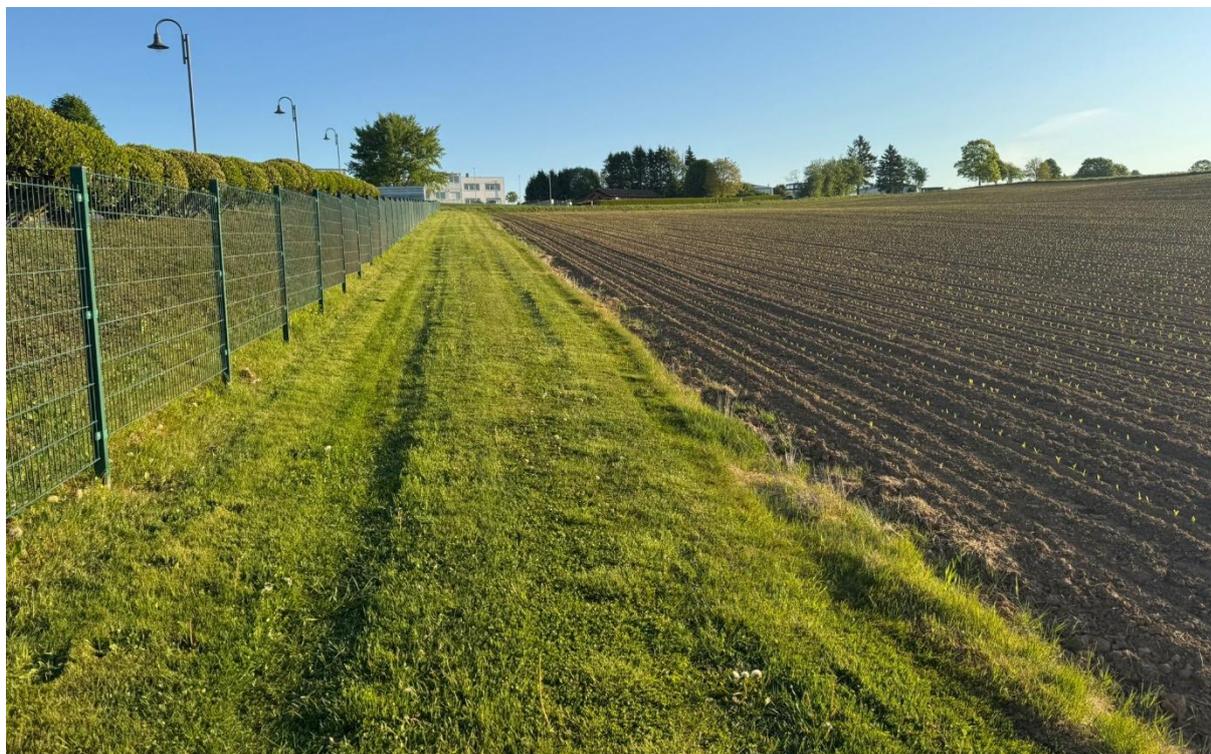


Abb. 2: rechtsseitig Untersuchungsgebiet, linksseitig Gelände der Mennoniten Brüdergemeinde e.V. (Preuß 2025)



Abb. 3: Untersuchungsgebiet; im Hintergrund linksseitig „Gehölzgruppe“ und rechtsseitig Gelände der Mennoniten Brüdergemeinde e.V. (Preuß 2025)



Abb. 4: angrenzender, intensiver Ackerstreifen mit unbefestigtem Wirtschaftsweg (Preuß 2025)



Abb. 5: angrenzende Grünlandbereiche nach Mahd; im Hintergrund „Gehölzgruppe“ (Preuß 2025)



Abb. 6: ausgedehnte Grünlandbereiche (nach erfolgter Mahd) im Osten des Untersuchungsgebietes (Preuß 2025)



Abb. 7: östlich ans Untersuchungsgebiet angrenzende Grünlandbereiche (Preuß 2025)



3 Methodik

3.1 Allgemeines Vorgehen

Die Erfassung der wertgebenden Arten – hier Feldlerche (*Alauda arvensis*) - erfolgte in den Grundzügen nach der Revierkartierungsmethode entsprechend den Vorgaben zur Durchführung und Statureinstufung von SÜDBECK et al. (2005). Diese quantitative Erfassungsmethode (SÜDBECK et. al. 2005: 47) ist eine geeignete Erfassung für ein nicht mehr als 100 bis 150 Hektar großes, festgelegtes Untersuchungsgebiet. Durch die Methode kann „ein direkter Habitatbezug hergestellt werden [...], um z. B. Eingriffsauswirkungen oder andere Einflussfaktoren beurteilen zu können“ (SÜDBECK et. al. 2005: 30). Besondere Berücksichtigung fanden bei der Erfassung alle Beobachtungen, die auf eine Brut bzw. eine Revierbildung schließen ließen. Dazu gehörten optische und akustische Registrierungen singender Männchen, aber, vor allem bei Nichtsingvögeln, auch die Beobachtung von brütenden und nestbauenden Individuen, Nisthöhlen sowie Füttern von Jungvögeln. Bei der Auswertung wurden nur Arten als Brut- oder Reviervögel eingestuft, deren Brutplatz oder überwiegender Revieranteil im Untersuchungsgebiet lag. Arten, welche nur an einem Termin außerhalb der spezifischen Zugzeiten in dem Untersuchungsgebiet anwesend waren und kein revieranzeigendes Verhalten aufwiesen, wurden als Nahrungsgäste eingestuft. Die Einstufung weiterer Beobachtungen als Nahrungsgast und Durchzügler erfolgte überwiegend nach artspezifischen Kriterien. Als reine Durchzügler gelten Arten, die das Gebiet nur als Rastplatz nutzen oder – wie einige Singvogelarten – nur an einem in der artspezifischen Zugzeit gelegenen Kontrolltermin Gesangsaktivität zeigten.

3.2 Geländearbeit

Die Revierkartierung für die Art Feldlerche gibt drei Begehungen im optimalen Zeitraum im Untersuchungsgebiet vor. Diese sind auf die Monate März, April und Mai zu verteilen (SÜDBECK et. al. 2005, 468 f). Mit einsetzender Morgendämmerung ist mit den Kartierungen zu beginnen, die in den Sommermonaten höchstens bis 10 Uhr andauern sollten.

Die vorliegende Untersuchung gliedert sich in drei Frühbegehungen (vgl. Tab. 1). Alle Untersuchungen wurden spätestens bei Sonnenaufgang gestartet. Die Begehungen fanden überwiegend bei sehr gutem Wetter (sonnig bis leicht bedeckt) statt. Untersuchungen bei Regen und starkem Wind wurden nicht durchgeführt.

Tab. 1: Kartiertermine Avifauna 2024

Verteilung der Begehungen	Datum	Uhrzeit/Wetter
Kartierdurchgang Nr. 1	08.04.2024	06:30; 7°C, sonnig
Kartierdurchgang Nr. 2	29.04.2025	06:00 Uhr; 7°C, sonnig
Kartierdurchgang Nr. 3	13.05.2025	06:00 Uhr; 9°C, sonnig



Die Startpunkte der Kartierungen sind an jedem Termin neu gewählt worden, “damit möglichst viele Teilbereiche des Gebietes auch zu Zeiten der höchsten Gesangsaktivität begangen werden.” (SÜDBECK et. al. 2005, 49). Die Untersuchungsfläche wurde dabei vollständig betrachtet.

Bei jedem Kartierungsdurchlauf wurde eine Tageskarte angelegt, auf der möglichst punktgenau die Arten, die am besagten Tag visuell und/oder akustisch identifiziert werden konnten, mit den jeweiligen Kürzeln und Symbolen eingetragen wurden (s. Kap. 4). Wichtig sind dabei Merkmale, die reviertypisches Verhalten anzeigen. Dazu zählen nach SÜDBECK et. al. (2005: 50ff) singende Individuen, Paare [...], Nistmaterial tragende Altvögel, [...] warnende Altvögel, [...]”. Sind Arten am Rand des Untersuchungsgebietes oder unweit dahinter gesichtet oder akustisch wahrgenommen worden, wurden diese ebenfalls mit aufgenommen, da ein Revierbezug zum Gelände möglich ist. Bei der Kartierung wurden Fernglas und Bestimmungsliteratur genutzt (SÜDBECK et. al. 2005, 28).

3.3 Auswertung anhand der Papierreviere

Anhand der abgeschlossenen Kartierungen und Übertragungen der Tageskarten in Artkarten wurden für die Feldlerche Papierreviere (s. Kap. 4) angelegt (SÜDBECK et. al. 2005: 50f). Nach den Methodenstandards von SÜDBECK et al. (2005) werden für jede Art spezifische Bedingungen formuliert anhand derer sich Brutreviere bilden lassen. Diese Bedingungen wurden jeweils für die relevante Art genutzt. In der Regel genügen zwei ortsähnliche Nachweise mit einem Abstand von mindestens sieben Tagen für einen Brutverdacht, welcher wiederum für eine Revierbildung ausreichend ist (vgl. SÜDBECK et al. 2005: 411ff). Anhand dieser zugeordneten Papierreviere sind die Brutbestände im Gebiet abzuleiten.



4 Ergebnisse und Bewertung der Revierkartierung

Die Feldlerche (*Alauda arvensis*) ist eine charakteristische Brutvogelart extensiv genutzter Agrarlandschaften. Sie bevorzugt offene, strukturreiche Flächen mit niedrigem Bewuchs, die sowohl Nahrung als auch geeignete Brutbedingungen bieten. Besonders wichtig sind großflächige, ungestörte Offenlandstrukturen mit lückiger Vegetation (Südbeck et al. 2005; LfU Bayern 2020).

Im Rahmen der durchgeführten avifaunistischen Erhebungen konnte die Feldlerche während des gesamten Kartierungszeitraums mehrfach akustisch und optisch im Umfeld des Untersuchungsgebiets (UG) nachgewiesen werden. Auf Grundlage der Revieranzeichen (u. a. Singflug, Gesang, Territorialverhalten) konnten entsprechend den Erfassungsmethoden nach Südbeck et al. (2005) insgesamt vier Reviere im näheren Umfeld, jedoch außerhalb des Untersuchungsraums, abgegrenzt werden (vgl. Abb. 11).

Beim ersten Kartiertermin (vgl. Abb. 8) wurden mehrere Feldlerchen auch innerhalb des UG beobachtet, die dort balztypisches Verhalten im Flug zeigten. Diese Beobachtungen ließen zunächst auf eine mögliche Revierbildung bzw. Brutplatznutzung innerhalb des Plangebietes schließen. In den darauf folgenden Kartierdurchgängen konnte diese Annahme jedoch nicht bestätigt werden: Im weiteren Verlauf der Erfassung verlagerten sich die Aktivitäten der Individuen vollständig auf angrenzende, strukturreichere Grünlandbereiche.

Das Untersuchungsgebiet selbst wurde – trotz potenzieller Attraktivität während der Frühphase der Revierfindung – nicht dauerhaft als Brutplatz genutzt. Ausschlaggebend hierfür ist die intensive landwirtschaftliche Nutzung (Maisanbau), die mit einer ausgeprägten Strukturarmut sowie einem hohen Störungsgrad einhergeht. Diese Standortbedingungen stehen im Widerspruch zu den Habitatansprüchen der Art während der Brutzeit und begründen das Ausbleiben einer Revieretablierung im Untersuchungsgebiet.

Die Erfassung erfolgte im optimalen Erhebungszeitraum für die Art gemäß den Empfehlungen von Südbeck et al. (2005), d. h. zwischen Anfang April und Ende Mai. Innerhalb dieses Zeitfensters konnten vier klar abgegrenzte Brutreviere im Umfeld, jedoch kein Revier innerhalb des Untersuchungsraums dokumentiert werden. Somit kommt dem Plangebiet im Erfassungsjahr aus avifaunistischer Sicht keine Bedeutung als Brutstandort der Feldlerche zu.

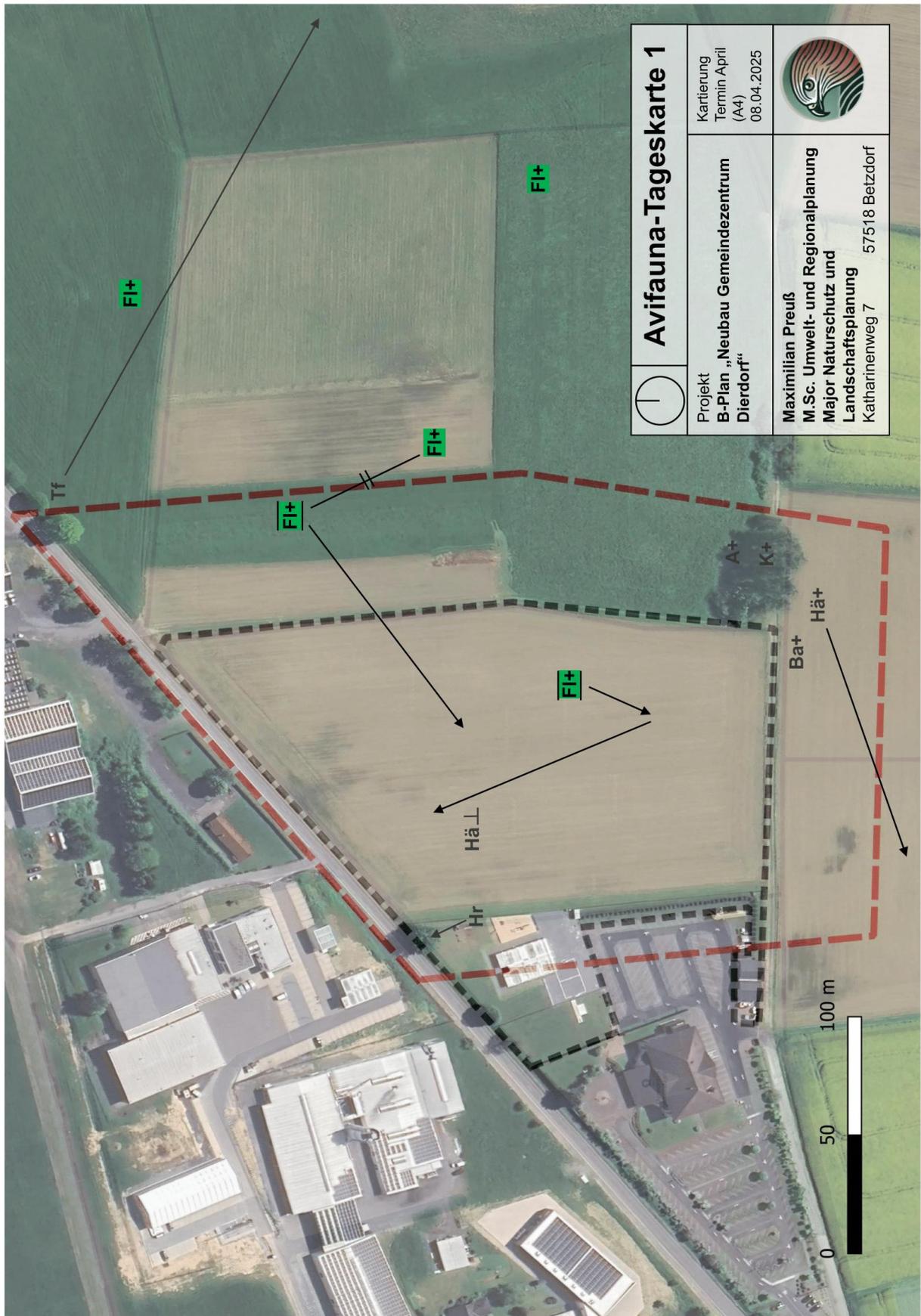


Abb. 8: Avifauna-Tageskarte 1; „schwarz“ = B-Plangrenze; „rot“ = UG (Preuß 2025)

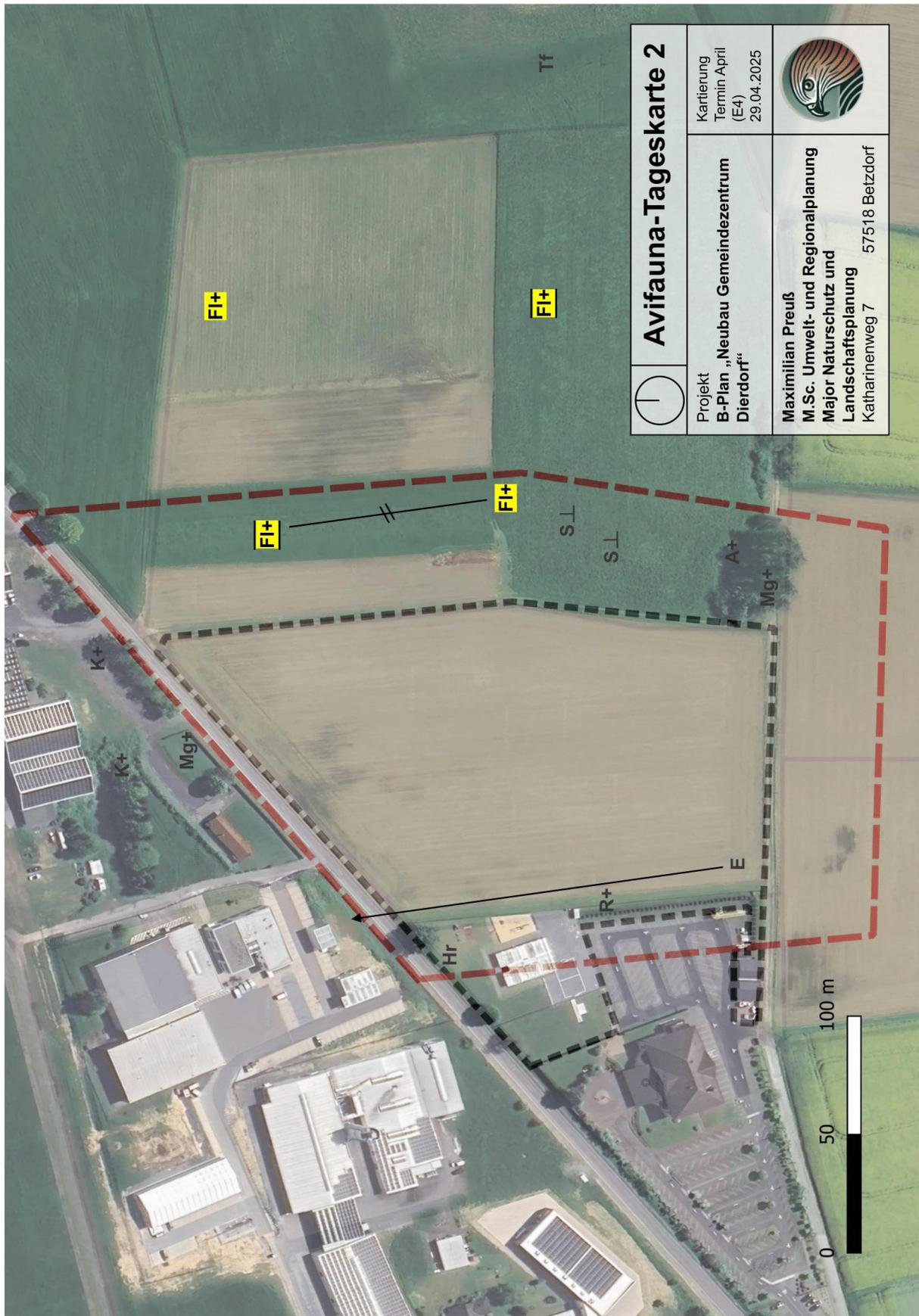


Abb. 9: Avifauna-Tageskarte 2; „schwarz“ = B-Plangrenze; „rot“ = UG (Preuß 2025)

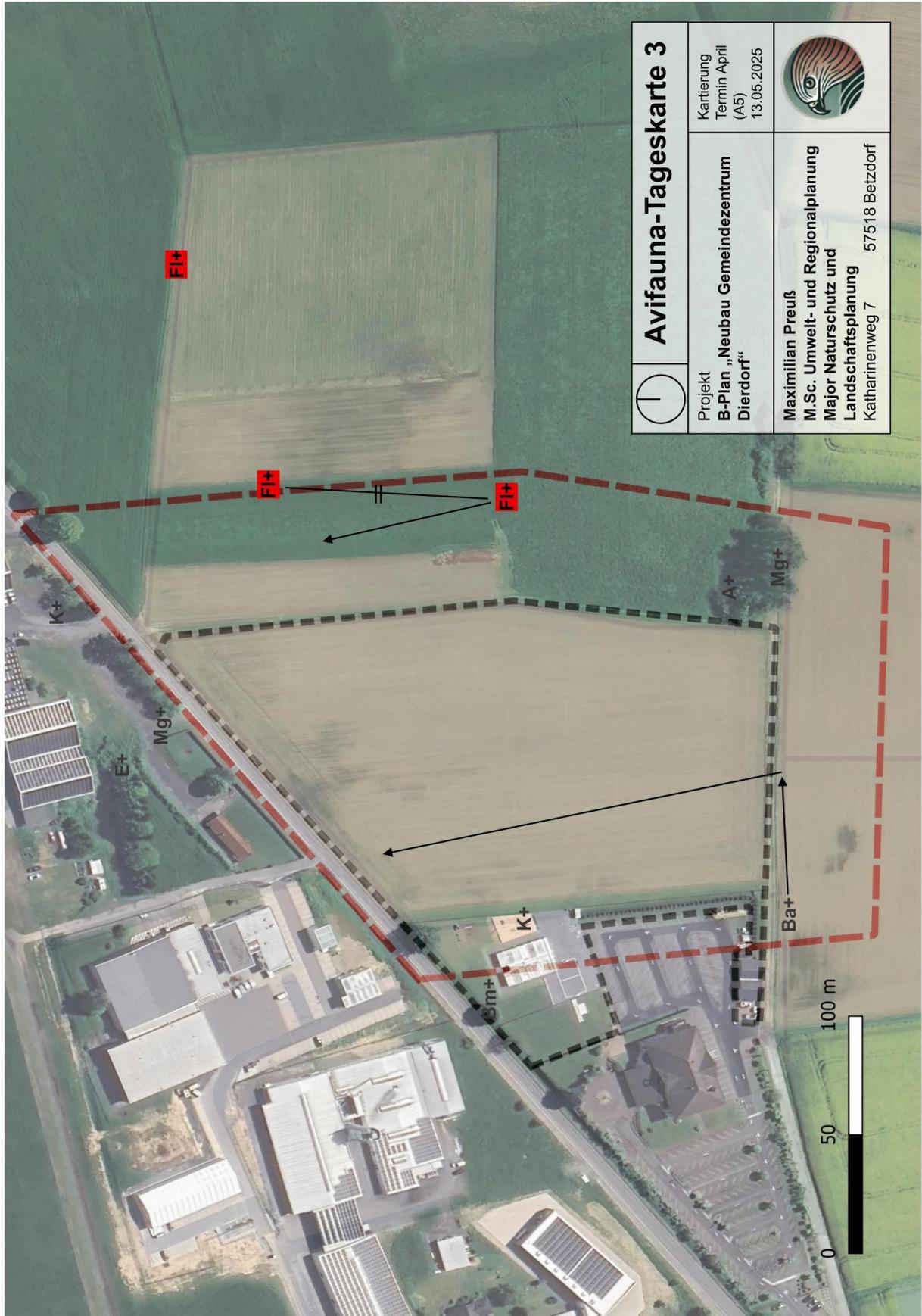


Abb. 10: Avifauna-Tageskarte 3; „schwarz“ = B-Plangrenze; „rot“ = UG (Preuß 2025)



5 Zusammenfassung und Fazit

Im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung gemäß § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) für die Planung eines Gemeindezentrums mit Grundschulnutzung im Stadtteil Wienau der Stadt Dierdorf wurde die potenzielle Betroffenheit der Feldlerche (*Alauda arvensis*) geprüft. Hintergrund war eine frühere Artenschutzprüfung (ASP I, Stand 2020), in der ein mögliches Vorkommen der streng geschützten Art im Plangebiet nicht ausgeschlossen werden konnte.

Zur Klärung dieser potenziellen Betroffenheit wurde im Frühjahr 2025 eine vertiefende avifaunistische Untersuchung durchgeführt. Die Kartierung erfolgte gemäß den methodischen Standards von Südbeck et al. (2005) anhand von drei Geländebegehungen im Zeitraum von Anfang April bis Mitte Mai. Dabei konnte zwar zu Beginn der Revierbildungsphase balztypisches Verhalten innerhalb des Untersuchungsgebiets beobachtet werden, eine dauerhafte Revieretablierung oder Brutnutzung im Plangebiet selbst wurde jedoch nicht festgestellt. Stattdessen konzentrierten sich die Brutaktivitäten der Feldlerche auf angrenzende, extensiver genutzte Grünlandbereiche.

Ausschlaggebend für die fehlende Revieretablierung im Untersuchungsgebiet ist die intensive ackerbauliche Nutzung (Maisanbau) und die damit einhergehende Strukturarmut sowie Störung, die den Habitatansprüchen der Art während der Brutzeit entgegenstehen (vgl. LfU Bayern 2020; Südbeck et al. 2005).

Die aktuelle Planung sieht im künftigen Bebauungsplan eine großflächige Grünanlage vor. Dadurch sind keine weiteren Meideeffekte auf die angrenzenden, tatsächlich genutzten Brutstandorte der Feldlerche zu erwarten. Die natürliche Kuppenlage des Gebiets mit nach Osten abfallendem Gelände schwächt potenzielle visuelle Beeinträchtigungen durch die geplanten baulichen Strukturen zusätzlich ab, was eine weitere Reduzierung von Verdrängungseffekten auf Feldlerchen begünstigt (vgl. LfU Bayern 2020; Grüneberg et al. 2013).

Unter Berücksichtigung der in der ASP Stufe I (Stand 2020) vorgeschlagenen und weiterhin gültigen Vermeidungsmaßnahmen (z. B. Bauzeitenregelungen, räumliche Eingrenzung der Bautätigkeit) können artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG für die Durchführung des geplanten Vorhabens – Aufstellung des Bebauungsplans „Gemeindezentrum mit Grundschulnutzung“ – nahezu vollständig ausgeschlossen werden.

Zusätzliche Maßnahmen im Sinne einer vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme (CEF-Maßnahme) -Ausweichhabitate - gemäß § 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG sind für die Feldlerche auf Grundlage der aktuellen Kartierungsergebnisse von 2025 sowie der abgeschlossenen Habitatbewertung nicht erforderlich.



Betzdorf, 18.05.2025

(Ort, Datum)

Maximilian Preuß

M.Sc. Umwelt und Regionalplanung

Major Naturschutz und Landschaftsplanung



6 Quellen

Christian Dietzen und Mitarbeiter. (2017). *Die Vogelwelt von Rheinland-Pfalz*. Mainz: GNOR-Eigenverlag.

Flade, M., Plachter, H., Schmidt, R., & Werner, A. (Hrsg.) (2006): *Naturschutzfachliches Grundlagenwerk Wiesenbrüter*. Landwirtschaftsverlag, Münster.

Landesamt für Umwelt. (Juni 2021). *ARTEFAKT - Arten und Fakten*.
<https://artefakt.naturschutz.rlp.de/>, aufgerufen am 10.05.2025.

Landschaftsinformationssystem der Naturschutzverwaltung Rheinland Pfalz (LANIS).
(Juni 2021). *Geodaten Naturschutz*.
https://geodaten.naturschutz.rlp.de/kartendienste_naturschutz/index.php aufgerufen am 10.05.2025.

Südbeck, P., Andretzke, H., Fischer, S., Gedeon, K., Schikore, T., Schröder, K., & Sudfeldt, C. (2005): *Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands*. Radolfzell.